

Satzung

(Änderung vom: 08.01.2012)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

LOOKI (e.V.) - Verein zur Tierrettung, hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes.

Maßnahmen zur Zweckverwirklichung:

- Sensibilisierung der Menschen durch Aufklärung über den allg. Tierschutz, die Bedürfnisse von Tieren, Ernährung, Pflege und Unterbringung (z.B. anhand von Jugendarbeit in Schulen)
- Beratung der Öffentlichkeit in allg. Fragen wie Haltung etc.
- Schulung von Mitgliedern in tiermedizinischer Hinsicht
- Zusammenarbeit mit Tierärzten, Tierkliniken, Tierheimen und Behörden
- Durchführung von Lehrveranstaltungen über Erste Hilfe Maßnahmen an verletzten und kranken Tieren
- Transport verletzter und kranker Tiere zur tiermedizinischen Versorgung, sowie Durchführung der Erste Hilfe Maßnahmen
- Unterstützung sozial benachteiligter Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung in Ausübung ihrer Tierhaltung, sowohl finanziell als auch sachlich
- Weiterleitung von finanziellen und sachlichen Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die weitergeleiteten Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nutzen.
- Unterhaltung/Beteiligung an Gnadenhöfen, Rettungsstationen und Tierheimen, die dem Tier- und Artenschutz dienen.
- Verbreitung des Tierschutzgedankens sowie tiermedizinische Aufklärung in Wort, Schrift und Bild
- Interessenvertretung von Tieren ggü. den nationalen Parlamenten, Behörden und zuständigen Institutionen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

LOOKI e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1.) Der Verein hat:

- a.) Ordentliche Mitglieder: jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat und an der Gründungsvereinbarung beteiligt war
- b.) Außerordentliche Mitglieder: sonstige Vereine, sowie alle natürliche und juristische Personen
- c.) Fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen

2.) Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung und Beschlüsse von LOOKI e.V. als für sich verbindlich an.

Er unterstützt die Aufgaben und Ziele des Vereins durch Mitwirkung an Projekten und durch sonstige ehrenamtliche Hilfe und Unterstützung.

3.) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Auswertung des Mitgliedsantrags/Beitrittserklärung.

4.) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds.

5.) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand ggü. mit Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

6.) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, was aufgrund Zuwiderhandlungen gegen das Interesse und Ansehen des Vereins erfolgen kann.

§ 5 – Organe

Mitgliederversammlung:

- a.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- b.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die ordentlichen Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.
- c.) Die Mitgliederversammlung wird stets vom 1. Vorsitzenden, stellvertretend von 2. Vorsitzenden geleitet.
- d.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- e.) Für Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt:
Hat bei erster Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- f.) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender) und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll wie folgt enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des Versammlungsleiters & Protokollführers
 - Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung

- Abstimmungsergebnisse
- Bei Satzungsveränderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben
- g.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins, jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 – Rechte & Pflichten der Mitgliederversammlung

- a.) Wahl des Vorstands
- b.) Entgegennahme des endgültigen und vorläufigen Jahresberichtes & Haushaltsrechnung
- c.) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags aller Mitglieder
- d.) Verabschiedung von endgültigen Haushaltsplänen wie auch vorläufigen Haushaltsabrechnungen
- e.) Entgegennahme der Berichte über außerplanmäßige Ausgaben
- f.) Wahl eines Schatzmeisters und dessen Stellvertreter
- g.) Aufstellung von Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses
- h.) Satzungsänderungen
- i.) Grundsatzfragen und Beschlüsse bzgl. Tierschutz, Tierrettungsaktionen und sonstigen Belangen des Vereinslebens

§ 7 – Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand nach außen vertreten. Dieser besteht aus:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender
- 3.) Schatzmeister
- 4.) Protokollführer
- 5.) 1. Kassenprüfer
- 6.) 2. Kassenprüfer

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch einen Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In der Selben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 8 – Beitragsordnung

Von sämtlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 – Jahresabschluss

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschlussbericht aufzustellen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Tierschutzes.

Zusatz

§ 11 – Ehrungen

Für besondere Dienste um den Verein kann eine Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden. Dies gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

§ 12 – Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstandenen Schäden haften weder der Verein noch seine Mitglieder. Für Unfälle bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein sowie Tierrettungsmaßnahmen kann keinesfalls der Verein oder seine Mitglieder haftbar gemacht werden. Jeder ist für sich selbst verantwortlich.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 26.11.2010 von folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen worden:

Unterschrift zur Beglaubigung:

1.) 1. Vorsitzende Vanessa Schneider

V. Paues

2.) 2. Vorsitzende Cornelia Schneider

C. Schneider

3.) Schatzmeisterin Julia Neuber

J. Neuber

4.) 1. Kassenprüfer Uwe Meiners

Uwe Meiners

5.) 2. Kassenprüfer Erich Schneider

Erich Schneider

6.) Protokollführer Isabelle Westphal

I. Westphal

7.) Gründungsmitglied Sandra Hakemann

Sandra Hakemann

8.) Gründungsmitglied Jan-Philipp Kurze

Jan-Philipp Kurze

9.) Gründungsmitglied Thorben Peters

Thorben Peters

Der Verein LOOKI e.V. und seine Satzung treten in Kraft nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.